

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Neuruppiner Industrieverlagerungs- GmbH (NIG)



Stand:01.01.2020

I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NIG sind auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien gültig, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf. Mit der erstmaligen Einbeziehung dieser AGB wird ein Rahmenvertrag für derartige, künftige Rechtsgeschäfte abgeschlossen. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir im Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden, Lieferung oder Leistung an den Kunden erbringen. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen. Unsere Leistungen unterliegen ausschließlich dem Werkvertragsrecht. Abweichende AGB- Einkaufs- bzw. Beschaffungsbedingungen von Auftraggebern, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebote und Vertragsschluss, Leistungsinhalt

1. Unsere Angebote gegenüber den Kunden sind für uns vier Wochen bindend. Nebenabreden, Änderungen sowie Leistungsdaten bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Abschlussberechtigt für diese Vereinbarung sind ausschließlich die Geschäftsführung und die Niederlassung der NIG. Alle übrigen Mitarbeiter von NIG, insbesondere die Monteur, haben insoweit keine Vertretungsmacht.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Plänen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen kostenlos zurückzusenden.

3. Alle Angebote sind, soweit nichts anderes vereinbart, auf der Basis einer zeitlich durchgehenden, ununterbrochenen Durchführung der Lieferung bzw. Leistung erstellt.

4. Die von uns zu erbringenden Leistungen werden mit der Leistungs- und Schnittstellenbeschreibung in unseren Angeboten abschließend bestimmt. Sämtliche Leistungen, die über die Leistungs- und Schnittstellenbeschreibung im Angebot hinausgehen, müssen gesondert vereinbart werden. Bei Vereinbarung eines Leistungsorts außerhalb Deutschlands richtet sich die Leistungspflicht in Hinsicht auf Arbeits- und Umweltschutzvorschriften nach den getroffenen Vereinbarungen, im Zweifel nach den in Deutschland geltenden Vorschriften. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften an einem Leistungsort außerhalb Deutschlands, ist der Kunde verantwortlich.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere die in der Auftragsbestätigung angegebene Preise. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils maßgeblichen, gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb Deutschlands anfallen, sind vom Kunden zu tragen.

2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder Wechselkurschwankungen eintreten. Auf Verlangen werden wir dem Kunden die Gründe für die Preis Anpassung nachweisen.

3. Bei einer Veränderung des Leistungsumfanges nach II. 4. werden die zusätzlich vereinbarten Leistungen gesondert abgerechnet. Sollte es entgegen II. 3. (durchgehende Arbeitsdurchführung) zu Unterbrechungen bzw. Verzögerungen bei der Durchführung der Leistungen kommen, die NIG nicht zu vertreten hat, so werden dadurch entstehende Mehrkosten, zusätzliche An- und Abreisen sowie Wartezeiten auf der Basis der, dem Angebot beiliegenden Verrechnungssätze dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Unsere Forderungen sind, soweit nicht ein anderes Zahlungsziel in der Rechnung festgelegt wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Ab dem Tage der Überschreitung des Zahlungszieles werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche - Verzugszinsen gemäß § 288 BGB berechnet.

5. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder anerkannt sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht.

6. Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet, sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtern oder wir nach Vertragsschluss ungünstige Auskünfte über den Kunden erhalten, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellen, vom Kunden ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden, vom Kunden gegebene Wechsel durch den Kunden nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse, das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

IV. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzug

1. Vereinbarte Leistungsfristen gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Die Einhaltung unserer Leistungspflicht setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Ist eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch uns seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, beginnt die Leistungsfrist erst, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhergesehener, außergewöhnlicher, von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z. B. Betriebsstörung durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferüberschreitung oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechung aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörung, behördlichen Eingriffen, sind wir, soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflicht gehindert sind, berechtigt, die Leistung über die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu verschieben. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als einen Monat verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist in Verzug.

2. Wenn vereinbarte Leistungsfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten werden, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

3. In einem Verzugsfalle ist unsere Schadenersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in VIII begrenzt.

V. Arbeitsdurchführung

1. NIG führt die Montagearbeiten grundsätzlich selbständig unter Stellung eigenen Aufsichtspersonals, Handwerk- und Montagewerkzeuge und üblicher Hilfsmittel durch.

2. NIG ist berechtigt für Lieferungen und Leistungen Subunternehmer einzuschalten.

3. NIG kann für die Bereitstellung von Hebezeugen und für die Beförderung von Maschinen und Anlagen Spezialunternehmen beauftragen.

4. Die Arbeiten auf den Baustellen werden in firmeneigenen Arbeitsanzügen durchgeführt. Diese Anzüge tragen den Schriftzug von NIG.

5. NIG sorgt für die Einhaltung der nach deutschem Recht, geltenden gesetzlichen Regelung zur Verordnung der Unfallverhütung. Darüber hinaus hat der Auftraggeber spezielle Anforderungen zu Sicherheitsvorschriften vor Auftragserteilung bekannt zu geben, insbesondere zu Verordnungen zur Unfallverhütung nach ausländischem Recht.

6. Der Auftraggeber hat NIG alle Informationen, die zur ordentlichen und fachgerechten Lieferung und Leistung erforderlich sind vor Leistungsbeginn, zur Verfügung zu stellen.

7. Der Auftraggeber sorgt für freien und ungehinderten Zugang der Montageflächen sowie dafür, dass die Montageflächen in einem montagefähigen Zustand sind.

VI. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

2. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

3. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Kunden stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, der von uns gelieferten Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.

Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Faktura Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischt oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10% des Rechnungsbetrages für einen nicht unerheblichen Zeitraum, sind wir - unbeschadet unserer zustehenden weiteren (Schadenersatz)-Ansprüche - berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferten Waren zurückzuverlangen. Wir sind nach Rücknahme der von uns gelieferten Waren zu deren Verwertung befugt.

VII. Rechte des Kunden bei Mängeln

1. Für Warenlieferungen vertretbaren Sachen gilt:

a) Offenkundige Sachmängel, Fälschlieferung und Mängelabweichungen sind uns gegenüber vom Kunden unverzüglich, spätestens 7 Arbeitstage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Die mangelhafte Ware ist uns auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
b) Im Falle von Mängeln an von uns gelieferten Waren sind wir nach unserer Wahl nur zur Nachbesserung oder zur Lieferung mangelgleicher Ware verpflichtet (Nacherfüllung). Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Soweit der Kunde wegen Mängeln an von uns gelieferten Waren ein Schaden erlitten oder verbegliche Aufwendungen hatte, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziffer VIII.

2. Für Montage und Lagerung von Maschinen und Anlagen sowie Herstellung und Lieferung unverletzbarer Waren gilt:

a) Bei Mangelhaftigkeit der von uns erbrachten Leistung ist der Kunde zunächst auf einen Anspruch auf Nacherfüllung beschränkt, den wir nach unserer Wahl durch Neuerstellung oder Nachbesserung erfüllen können.
b) Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder ist diese dem Kunden unzumutbar, insbesondere durch eine unangemessene oder zu vertretende Verzögerung oder wegen des Fehlschlagens der Nacherfüllung, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten, Minderung des Werklohnes zu verlangen oder auf unsere Kosten für Selbstabhilfe des Mangels zu sorgen sowie Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem dritten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Leistung oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt. Handelt es sich bei der erbrachten Leistung um eine Bauleistung im Sinne des § 634 a BGB ist der Kunde unter den oben genannten Voraussetzungen nicht zum Rücktritt berechtigt. Ein Rücktrittrecht aus einem anderen Grund bleibt hiervon unberührt.
c) Bei offensichtlichen Mängeln verliert der Kunde seine Rechte, wenn diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung des Werkes und nach einer Mitteilung hierüber an den Kunden schriftlich gerügt werden. Soweit der Kunde wegen Mängeln, der von uns erbrachten Leistungen einen Schaden erlitten oder verbegliche Aufwendungen hat, richtet sich unsere Haftung hierfür nach Ziffer VIII.

VIII. Haftung

1. Eine Haftung unseres Unternehmens für Schäden oder verbegliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die verbeglichen Aufwendungen
a) von uns oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht wurden und
b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

2. Haften wir gemäß Ziffer VIII. 1. a. für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, begrenzt. Wir haften in diesem Fall insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn des Kunden und nicht für vorhersehbare mittelbare Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer VIII Punkt 1 und Punkt 2 gelten, in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsleitern oder leitenden Angestellten gehören.

3. NIG haftet für Schäden ausschließlich im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen. Für Schäden bei Lieferungen und Leistungen während der Montagearbeiten, sofern diese von uns zu vertreten sind und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, haften wir im Rahmen der abgeschlossenen Montagesversicherung pro Auftrag bis zu 2.500.000,00 € je Montage. Versicherungsverträge mit höheren Versicherungssummen werden je nach Bedarf von NIG abgeschlossen.

4. Die vorstehenden, in Ziffern VIII. 1. bis 2. genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit unsere Haftung aufgrund des Verschuldens des Produkthaltenden eingetretenes Zwangsdienst ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden.

5. NIG haftet für Personen- und Sachschäden, sofern diese von uns zu vertreten sind und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssummen betragen pro Schadenfall pauschal 6.000.000,00 €.

Fehlt der von uns erbrachten Leistung eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.

6. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz, als in den Ziffern VIII. 1. bis 5. vorgesehen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche für Schäden bis 500.000,00 € je Transportmittel gemäß § 311 Abs. 3 BGB, positiver Vertragsverletzung gemäß § 280 BGB oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.

7. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder gemäß Ziffern VIII. 1-5 eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. NIG haftet für Transportschäden an Maschinen und Anlagen einschließlich Ersatzteilen und Zubehör. Sofern die Transporte im Rahmen eines durch NIG ausgelösten Speditionsauftrages erfolgen, haften wir im Rahmen einer Warentransport-Versicherung für Schäden bis 500.000,00 € je Transportmittel. NIG schließt auf Wunsch separate, projektbezogene Transport-Versicherungen ab, die einen höheren zu versichernden Wertes abdecken. In diesen Fällen ist die Versicherungsprämie ist durch den Kunden zu tragen.

IX. Verjährung von Ansprüchen

1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln an uns gelieferten Waren oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen einschließlich Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz verbeglicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus nachfolgenden Ziffern 2. bis 3. etwas anderes ergibt. Falls der Kunde oder ein anderer Käufer in der Lieferkette nach dem Kunden aufgrund von Mängeln an von uns gelieferten neu hergestellten Sachen, die auch als neu hergestellte Sachen an Verbraucher geliefert wurden, Ansprüche des Verbrauchers erfüllt, tritt die Verjährung von Ansprüchen des Kunden gegen uns aus § 437 und 478 Abs. 2 BGB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Kunde oder der andere Käufer in der Lieferkette, die bestehenden und die noch nicht verjährten Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Die Ablaufhemmung gemäß Punkt 2 endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweilige Sache an den Kunden abgeliefert haben.

2. Bei von uns gelieferten, neu hergestellten Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, sowie von uns erbrachten Bauleistungen im Sinne des § 634 a Abs. 1 Satz 2 BGB verjähren die Ansprüche des Kunden innerhalb von 5 Jahren ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren, soweit der Kunde die von uns gelieferte Sache für die Erfüllung von Verträgen verwendet hat oder die Bauleistung Teil von Verträgen waren, in die Teil B der Verdingungsverordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen worden ist. Verjährung der Ansprüche des Bestellers gegen uns tritt in jedem Fall ein, sobald die Ansprüche des Kunden/Vertragspartners unseres Kunden wegen Mängeln der von uns erbrachten Leistungen gegen unseren Kunden verjährt sind, spätestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die jeweiligen Leistungen erbracht haben.

3. Die in Ziffer 1. bis 3. getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Rechtsmängel der, von uns gelieferte Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Kunden, die darauf beruhen, dass wir Mängel arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. In den in dieser Ziffer 3. genannten Fällen, gelten für die Verjährung dieser Ansprüche, die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen uns und Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist der Sitz unseres Unternehmens, soweit dies nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegensteht. Wir haben jedoch das Recht, Klagen gegen einen Kunden auch an dessen allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand anhängig zu machen.

2. Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden oder zwischen uns und Dritten findet, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, so wie es zwischen deutschen Kaufleuten gilt. Die Anwendung der Vorschrift über den internationalen Warenkauf (CSIG-Wiener UN-Kaufrecht) und des Deutschen Internationalen Privatrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne vorstehende Bestimmungen unwirksam oder durch eine Sondervereinbarung ausgeschlossen sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Wir speichern Daten unserer Kunden im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz.